

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung **des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit** über die Verlängerung der Nacheichfrist für **Wärmezähler**

§ 1. (1) Für die in § 15 Z 5 MEG angeführten **Wärmezähler, sofern sie als Vollständige Wärmezähler ausgeführt sind**, wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils **zwei** Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit **der Vollständigen Wärmezähler** vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

(2) Für die in § 15 Z 5 MEG angeführten **Wärmezähler, sofern sie als Kombinierte Wärmezähler ausgeführt sind**, wird die dort festgelegte Nacheichfrist um fünf Jahre verlängert, wenn die Durchflusssensoren im Jahr des Ablaufes der Nacheichfrist durch in diesem Jahr geeichte Durchflusssensoren ersetzt worden sind und die Richtigkeit der Rechenwerke und Temperatursensoren vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vollständige **Wärmezähler** sind Messgeräte, deren Teilgeräte, und zwar Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk, zu einer kompakten Einheit zusammengebaut sind.
2. Kombinierte **Wärmezähler** sind Messgeräte, die aus räumlich getrennten, aber funktionell zusammenwirkenden Teilgeräten bestehen.

§ 2. **Die Stichprobenprüfung** wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommen.

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung **der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** über die Verlängerung der Nacheichfrist für **Mengenmessgeräte für thermische Energie**

§ 1. (1) Für die in § 15 Z 5 *lit. f* MEG angeführten **Mengenmessgeräte für thermische Energie (im Folgenden kurz als Zähler bezeichnet)** wird die dort festgelegte Nacheichfrist

1. **bei Einhaltung des 1,5-fachen der Eichfehlergrenze** um jeweils **drei** Jahre verlängert **oder**
2. **bei Einhaltung der Eichfehlergrenze um jeweils fünf Jahre verlängert**,

wenn die Richtigkeit **des Zählers** vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung **gemäß dieser Verordnung** nachgewiesen worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vollständige **Zähler** sind Messgeräte, deren Teilgeräte, und zwar Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk, zu einer kompakten Einheit zusammengebaut sind.
2. Kombinierte **Zähler** sind Messgeräte, die aus räumlich getrennten, aber funktionell zusammenwirkenden Teilgeräten, **und zwar Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk**, bestehen.

§ 2. (1) **Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist** wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (**BEV**) nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) **Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Punkt 4 bis 6 des Anhangs von einer dafür ermächtigten Eichstelle durchführen lassen. In diesem**

Geltende Fassung

§ 3. Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die **Wärmezähler und Teilgeräte** verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von **Wärmezählern und Teilgeräten** zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

§ 4. (1) Die Verlängerung der **Gültigkeit der Eichung** erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten **Wärmezähler**.

(2) Die Verlängerung der **Gültigkeit der Eichung** beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

§ 6. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2002/226/A).

Vorgeschlagene Fassung

Fall ist im Antrag die hierzu ermächtigte Eichstelle anzuführen. Die ermächtigte Eichstelle hat binnen vier Wochen nach der im Anhang beschriebenen Methode vorgenommenem Abschluss der technischen Prüfung einen Ergebnisbericht dem BEV elektronisch zu übermitteln. Der Ergebnisbericht hat zu enthalten:

1. Identifikation des Loses;
2. Informationen gemäß Punkt 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7 des Anhangs;
3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Zähler nach § 1 Abs. 2;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse (falls zutreffend aufgeteilt nach den verschiedenen Prüfvorgaben gemäß Tabelle 1 oder 2 des Anhangs);
5. Gesamtergebnis betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 1.

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle benannt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu überzeugen.

§ 3. Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die **Zähler** verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von **Zählern** zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

§ 4. (1) Die Verlängerung der **Nacheichfrist** erstreckt sich auf alle zu einem Los zusammengefassten **Zähler**.

(2) Die Verlängerung der **Nacheichfrist** beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde **und endet unabhängig vom Jahr der Konformitätsbewertung oder der letzten Eichung für das gesamte Los nach Ablauf von drei oder fünf Jahren.**

§ 6. **(1)** Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2002/226/A).

(2) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der

Geltende Fassung

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2020/xxx/A).

§ 7. **(1)** Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) § 1, § 2, § 3, § 4, § 6, § 7 sowie die Überschrift und die Punkte 1., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 3.1., 3.2., 3.5., 3.6., 3.8., 4., 5.1., 5.2., 5.3., 5.4. und 6. des Anhangs der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang**Anhang****Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für *Wärmezähler und Komponenten von Wärmezählern*****Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für *Zähler***

1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle **Geräte** des Loses vor Beendigung der Gültigkeit der Eichung ausgebaut werden können.

1. Allgemeines

Die Verlängerung der Nacheichfrist eines Loses ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, sodass gemäß § 4 dieser Verordnung bei Nichterfüllung der Anforderungen alle **Zähler** des Loses vor Beendigung der Gültigkeit der Eichung ausgebaut werden können.

2. Kriterien für die Losabgrenzung

2.1. Grundsätzlich dürfen nur **Wärmezähler und Teilgeräte von Wärmezählern** gleicher Bauart mit gleichen Charakteristika wie Nenndurchfluss und kleinste Temperaturdifferenz zusammengefasst werden. Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.

2. Kriterien für die Losabgrenzung

2.1. Grundsätzlich dürfen nur **Zähler** gleicher Bauart mit gleichen Charakteristika wie Nenndurchfluss und kleinste Temperaturdifferenz zusammengefasst werden. Zusammenfassungen mehrerer Bauarten sind zulässig, sofern entsprechende Bedingungen für die Zusammenfassung vom BEV festgelegt worden sind.

2.2. Die Jahreszahlen der letzten Eichung **oder Beglaubigung** dürfen sich **um** höchstens **ein Jahr** unterscheiden.

2.2. Die Jahreszahlen der **Konformitätskennzeichnung oder der** letzten Eichung dürfen sich höchstens **um zwei Jahre** unterscheiden.

2.3. Die **Geräte** dürfen nicht aus einem Los stammen, dessen statistische Überprüfung ein negatives Ergebnis hatte.

2.3. Die **Zähler** dürfen nicht aus einem Los stammen, dessen statistische Überprüfung ein negatives Ergebnis hatte.

2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen **Wärmezähler und Teilgeräten von Wärmezählern** zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

2.4. Werden Lose gemäß § 3 dieser Verordnung gebildet, so ist im Antrag oder in dessen Beilagen eine eindeutige Zuordnung der einzelnen **Zähler** zu den zugehörigen verantwortlichen Stellen anzugeben.

Geltende Fassung

3. Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist

Der Antrag muss enthalten:

3.1. Angaben über Bauart, **Zulassungsbezeichnung**, Jahreszahl(en) der letzten Eichung **oder Beglaubigung**, Nenndurchfluss, Mindestdurchfluss, maximaler Durchfluss, Temperaturbereich und Temperaturdifferenzbereiche für den **Wärmezähler** bzw. zutreffenderweise für die Teilgeräte von **Wärmezählern**.

3.2. Losgröße und Stichprobenanweisung, mit der geprüft werden soll, sowie Angabe der regionalen Abgrenzung des betroffenen **Gerätebestandes**. Ein Wechsel der angezeigten Stichprobenanweisung ist während der Prüfung nicht zulässig.

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des **Ausbaus** und der Vorlage der **Geräte** zur Prüfung.

4. Auswahl und Behandlung der **Stichprobengeräte**

4.1. Von dem im Antrag beschriebenen **Gerätelos** sind je nach Losumfang und gewählter Stichprobenanweisung (siehe 5.4) 32, 50, 80, 125 oder 200 **Geräte** zufällig auszuwählen. Zusätzlich sind 6, 10, 16, 25 oder 40 **Ersatzgeräte** zu ermitteln. Die Auswahl hat nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zu erfolgen. Die Wiederverwendung der gleichen Stichproben in den späteren Stichprobenprüfungen ist nicht zulässig.

4.2. Die ausgebauten **Geräte** dürfen keiner übermäßigen Transportbeeinflussung und keinem Eingriff wie Instandsetzung, Justieren, Innenreinigung oder dergleichen ausgesetzt werden.

Die Durchflusssensoren des **Wärmezählers** sind unmittelbar nach dem Ausbau mit Wasser zu füllen und zu verschließen.

Vorgeschlagene Fassung

3. Antrag auf Verlängerung der Nacheichfrist

Der Antrag muss enthalten:

3.1. Angaben über Bauart, **Bezeichnung der Zulassung bzw. der Baumusterprüfbescheinigung oder der Entwurfsprüfbescheinigung**, Jahreszahl(en) der **Konformitätskennzeichnung oder der** letzten Eichung, Nenndurchfluss, Mindestdurchfluss, maximaler Durchfluss, Temperaturbereich und Temperaturdifferenzbereiche für den **Zähler** bzw. zutreffenderweise für die Teilgeräte von **Zählern**.

3.2. Losgröße und Stichprobenanweisung, mit der geprüft werden soll, sowie Angabe der regionalen Abgrenzung des betroffenen **Zählerbestandes**. Ein Wechsel der angezeigten Stichprobenanweisung ist während der Prüfung nicht zulässig.

3.5. Angaben darüber, wo die Stichprobenprüfung durchgeführt werden soll **und gegebenenfalls die Information, ob es sich dabei um eine für die Durchführung der technischen Prüfung ermächtigte Eichstelle handelt**.

3.6. Voraussichtlicher Zeitpunkt des **Ausbaues** und der Vorlage der **Zähler** zur Prüfung **oder des geplanten Prüfzeitraumes**.

3.8. Angabe, ob die Prüfung für Vollständige oder für Kombinierte Zähler erfolgen soll. Eine Änderung des Prüfverfahrens während der Prüfung ist nicht zulässig.

4. Auswahl und Behandlung der **Stichprobenzähler**

4.1. Von dem im Antrag beschriebenen **Zählerlos** sind je nach Losumfang und gewählter Stichprobenanweisung (siehe 5.4) 32, 50, 80, 125 oder 200 **Zähler** zufällig auszuwählen. Zusätzlich sind 6, 10, 16, 25 oder 40 **Ersatzzähler** zu ermitteln. Die Auswahl hat nach den anerkannten Regeln der mathematischen Statistik zu erfolgen. Die Wiederverwendung der gleichen Stichproben in den späteren Stichprobenprüfungen ist nicht zulässig.

4.2. Die ausgebauten **Zähler** dürfen keiner übermäßigen Transportbeeinflussung und keinem Eingriff wie Instandsetzung, Justieren, Innenreinigung oder dergleichen ausgesetzt werden.

Die Durchflusssensoren des **Zählers** sind unmittelbar nach dem Ausbau mit Wasser zu füllen und zu verschließen.

Geltende Fassung5.1. Fehlerhafte **Geräte**

Die Stichprobenfehlergrenze beträgt das 1,5fache der Eichfehlergrenze.

5.2. **Ersatzgeräte**

Werden bei der Stichprobenauswahl **Geräte** festgestellt, bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar

- die eine außergewöhnliche äußere Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind,

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in **Abschnitt** 4.1. angegebenen **Ersatzgeräte** zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) **Geräten** insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) **Ersatzgeräte** zulässig.

5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden. **Das Prüfverfahren wird in den Eichanweisungen für Wärmezähler in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgelegt wird.**

Die Prüfung **der Durchflusssensoren** hat **bei folgenden Durchflüssen** in der angegebenen Reihenfolge zu erfolgen: **0,1 Q_p , Q_i und Q_p .**

Vorgeschlagene Fassung5.1. Fehlerhafte **Zähler**

Die Fehlergrenzen für die Bewertung der Stichproben sind in § 1 Abs. 1 festgelegt.

5.2. **Ersatzzähler**

Werden bei der Stichprobenauswahl **Zähler** festgestellt, bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, und zwar

- die eine außergewöhnliche äußere **oder innere** Beschädigung aufweisen,
- deren Eichstempel, **Sicherungsstempel oder Sicherungen** verletzt sind,
- die nicht mehr auffindbar sind,
- die nicht erreichbar sind,
- deren Durchflusssensor nicht mit Wasser befüllt ist,**

so ist vor Eintritt in das Prüfverfahren Ersatz durch die in **Punkt** 4.1. angegebenen **Ersatzzähler** zulässig. Für die Fälle gemäß lit. a, b und c sind bei einem Stichprobenumfang von 32 (50, 80, 125, 200) **Zähler** insgesamt 2 (3, 5, 8, 12) **Ersatzzähler** zulässig.

5.3. Prüfverfahren

Es ist das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren **unter Berücksichtigung der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge** anzuwenden. **Zähler können als vollständige oder als kombinierte Zähler geprüft werden. Je nach Prüfung sind die entsprechenden Eichfehlergrenzen anzuwenden.**

Vor der Prüfung kann eine Entlüftung bei dem in der Tabelle festgelegten Wert durchgeführt werden. Die Prüfung hat **für folgende Durchflussstärken** in der angegebenen Reihenfolge zu erfolgen:

Reihenfolge	Durchfluss
1.	$0,1 q_p \leq q \leq 0,11 q_p$
2.	$q_i \leq q \leq 1,2 q_i$
3.	$0,9 q_p \leq q \leq q_p$
Durchfluss für die Entlüftung	$0,4 q_p$

q ... Durchfluss der Wärmeträgerflüssigkeit

Geltende Fassung

5.4. Stichprobenplan

Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für die Lose bis zu einem Losumfang von **10 000 Geräten** eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis **1 200 Geräte** gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 1 oder 2 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

q_i ... Niedrigster Wert von q

q_p ... Höchster Wert von q

5.4. Stichprobenplan

Es gelten die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Stichprobenanweisungen.

Um für die Lose bis zu einem Losumfang von **10 000 Zählern** eine höhere Annahmewahrscheinlichkeit zu erreichen, kann auch eine für einen größeren Losumfang geltende Stichprobenanweisung mit entsprechend größerem Stichprobenumfang gewählt werden. Beispielsweise kann für einen Losumfang bis **1 200 Zählern** gemäß Stichprobenanweisung Nr. 1 der Tabellen 1 oder 2 auch die Stichprobenanweisung Nr. 2, 3 oder 4 gewählt werden. Ein Wechsel der gewählten Stichprobenanweisung während der Prüfung ist nicht zulässig.

Geltende Fassung

Tabelle 1

Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte		Ersatz- geräte nach Abschnitt 4.1
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	
1	bis 1 200	50	1	2	10
2	1 201 bis 3 200	80	3	4	16
3	3 201 bis 10 000	125	5	6	25
4	10 001 bis 35 000	200	10	11	40

Tabelle 2

Doppel-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Geräte **)			Ersatz- geräte nach Abschnitt 4.1
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche 2. Stichprobe *)	
...								

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften **Geräte** in der ersten Stichprobe enthalten sind.

) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften **Geräte jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

Vorgeschlagene Fassung

Tabelle 1

Einfach-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Zähler		Ersatz- zähler nach Abschnitt 4.1
			Kriterium für die Annahme des Loses	Kriterium für die Zurückweisung des Loses	
1	bis 1 200	50	1	2	10
2	1 201 bis 3 200	80	3	4	16
3	3 201 bis 10 000	125	5	6	25
4	10 001 bis 35 000	200	10	11	40

Tabelle 2

Doppel-Stichprobenprüfung

Nr.	Losumfang	Stichprobe	Stichprobenumfang	Kumulativer Stichprobenumfang	Anzahl der fehlerhaften Zähler **)			Ersatz- zähler nach Abschnitt 4.1
					Kriterien für die Annahme des Loses	Kriterien für die Zurückweisung des Loses	Kriterien für erforderliche 2. Stichprobe *)	
...								

*) Eine zweite Stichprobe mit dem gleichen Umfang wie die erste Stichprobe ist dann aus dem Los zufällig zu entnehmen, wenn die in dieser Spalte angegebenen fehlerhaften **Zähler** in der ersten Stichprobe enthalten sind.

) In den Zeilen „zweite Stichprobe“ bezieht sich die Anzahl der fehlerhaften **Zähler jeweils auf den kumulativen Stichprobenumfang.

Geltende Fassung

6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines **Prüfberichtes** zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.

Vorgeschlagene Fassung

6. Prüfergebnis

Das Prüfergebnis ist in Form eines **Ergebnisberichtes** zu dokumentieren. Die gesamte Prüfung gemäß Abschnitt 5 dieses Anhangs (alle Prüfschritte) muss nachvollziehbar sein. Die Verwendung von Reservezählern ist schriftlich zu begründen.